

Gestattungsvertrag

zwischen der Stadt Haldensleben

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und der Stadtwerke Haldensleben GmbH

- nachstehend „SWH“ genannt -

über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Bereitstellung von Fernwärme für das Wohngebiet Werderstraße 2. TA in Haldensleben

§ 1 - Gegenstand und Umfang der Versorgung

1. Die Stadt überträgt der SWH das alleinige Recht zur leitungsgebundenen Versorgung des Wohngebietes Werderstraße 2. TA in Haldensleben mit Fernwärme im Rahmen der aktuellen gesetzlichen und behördlichen Regelungen sowie den Bestimmungen dieses Vertrages. Die SWH ist verpflichtet, die Fernwärme möglichst ununterbrochen zu liefern, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Stadt den Betrieb nicht einzustellen. Bestehende Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 2 - Nutzungsrechte

1. Die Stadt erteilt der SWH im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnisse das Recht, die Verkehrsräume (d. h. die öffentlich gewidmeten Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes - z. B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze und Baulichkeiten) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Bereitstellung von Fernwärme für das Wohngebiet Werderstraße 2. TA in Haldensleben erforderlichen Anlagen zu benutzen.
Soweit die Stadt das Recht zur Nutzung der Verkehrsräume für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen.
2. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung der in Ziffer 1. Bezeichneten Verkehrsräume bleiben die auf der Grundlage des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der SWH aufrechterhalten. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt die SWH rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWH zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die SWH trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und leistet eine einmalige angemessene Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes.
3. Die Nutzungsrechte der SWH gelten auch für sonstige städtische Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind und die mit Vertragsbeginn erstmalig mittels Fernwärmeanlagen genutzt werden. Hier **wird** auf Verlangen und auf Kosten der SWH die Stadt für Anlagen, die

nach Vertragsbeginn auf sonstigen städtischen Grundstücken errichtet werden, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der SWH im Grundbuch eintragen zu lassen und eine einmalige angemessene Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes leisten.

4. Werden die Fernwärmeanlagen samt Zubehör nicht mehr von der SWH genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile dauerhaft nicht mehr erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung oder den Rückbau dieser Anlagen verlangen. Die SWH hat die Beseitigungskosten zu tragen.

§ 3 - Konzessionsabgabe

1. Die SWH zahlt unter Anwendung der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) an die Stadt Haldensleben eine Konzessionsabgabe. Die Höhe richtet sich nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 b KAV. Es wird der Höchstbetrag gezahlt. Ein Abschlag für die Konzessionsabgabe ist für das laufende Jahr bis zum 30.06. zu leisten. Die tatsächliche Abnahme ist bis zum 30.06. des Folgejahres nachzuweisen und zu zahlen. Überzahlungen werden erstattet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Leitungsverlegung und Aufgrabung der Verkehrsräume

1. Der Verlegung der Fernwärmeleitungen für das Wohngebiet Werderstraße 2. TA in Haldensleben erfolgt unterirdischen auf der Grundlage betrieblicher Planung, die mit der Stadt abzustimmen ist.
2. Die SWH errichtet und betreibt die Fernwärmeleitungen für das Wohngebiet Werderstraße 2. TA in Haldensleben einschließlich der Hausanschlussleitungen und der Messeinrichtung (Wärmezähler) in der Kundenanlage. Der Anschluss der Kundenanlage obliegt dem Hauseigentümer (Kunden).
3. Die SWH wird Aufgrabungen in den Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen handelt, dem Tiefbauamt der Stadt schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihm abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die SWH unverzüglich nachträglich melden. Die SWH wird dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die SWH ist verpflichtet, die von ihr benutzten Verkehrsräume nach Ausführung der Baumaßnahmen auf ihre Kosten im Einvernehmen mit der Stadt entsprechend der ZTV A-StB 97/06 in der jeweils aktuellen Fassung unverzüglich wiederherzustellen. Wenn ein vor Baubeginn vorherrschender mangelhafter Bauzustand einer Verkehrsfläche keine regelgerechte Ausführung hinsichtlich des Anschlusses an angrenzende Flächen zulässt (Reststreifen, Fugenausbildung), sind abweichende Festlegungen zwischen beiden Seiten zu treffen. Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des Verkehrsraumes Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an

den betreffenden Stellen eintreten, so ist die SWH verpflichtet, diese Mängel auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

4. Für die von der SWH auszuführenden Arbeiten in Verkehrsräumen gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik.
5. Die SWH haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Für solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält die SWH die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung der SWH anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die SWH die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der SWH im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Die SWH trägt in diesem Falle alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

§ 5 – Folgepflichten und Folgekosten

1. Wird eine Neuerrichtung, Umlegung oder Änderung der Fernwärmeanlagen für das Wohngebiet Werderstraße 2. TA in Haldensleben der SWH erforderlich, so gilt unbeschadet weiterer Rechte folgendes
 - a) Erfolgt die Neuerrichtung, Umlegung oder Änderung der Fernwärmeanlagen auf Veranlassung der SWH, so trägt die SWH die entstehenden Kosten.
 - b) Verlangt die Stadt in den ersten 5 Jahren nach Neuerrichtung, Umlegung oder Änderung der Fernwärmeanlagen aufgrund von Maßnahmen die Neuerrichtung, Umlegung oder Änderung der Fernwärmeanlagen, so trägt die Stadt die entstehenden Kosten.
 - c) Verlangt die Stadt nach Ablauf von weiteren 5 Jahren nach Neuerrichtung, Umlegung oder Änderung der Fernwärmeanlagen aufgrund von Maßnahmen die Neuerrichtung, Umlegung oder Änderung der Fernwärmeanlagen, so tragen die Stadt und die SWH die entstehenden Kosten je zur Hälfte.
 - d) Wird die Neuerrichtung, Umlegung oder Änderung der Fernwärmeanlagen von einem Dritten verlangt, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt die SWH die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anders bestimmt.

§ 6 – Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.04.2016 und läuft bis zum 31.03.2036. Er verlängert sich um jeweils 5 Jahre, falls er nicht zwei Jahre vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
2. Der Vertrag endet mit der Entfernung der Vertragsanlagen oder durch Kündigung gemäß Ziffer 1.

§ 7 – Übernahme der Versorgungsanlage

1. Erlischt der Vertrag und wird zwischen der Stadt und der SWH kein neuer Gestattungsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt berechtigt alle Versorgungs- und Betriebsanlagen der SWH zu übernehmen, die ausschließlich zur Versorgung des Wohngebietes Werderstraße 2. TA in Haldensleben mit Fernwärme erforderlich sind.
2. Als Entgelt hat die Stadt der SWH den Sachzeitwert der zu übernehmenden Anlagen zu vergüten. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlage zum Übernahmezeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen. Noch nicht verbrauchte Baukostenzuschüsse sind zu berücksichtigen.

§ 8 – sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Haldensleben.
2. Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
3. Die SWH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Haldensleben,
Stadt Haldensleben

Haldensleben,
Stadtwerke Haldensleben GmbH